



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „EmsNetWork e.V.“
- 2) Er ist ein rechtsfähiger Verein des privaten Rechts und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Meppen. Sein Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf das gesamte Emsland und die Grafschaft Bentheim.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung des Vereins im Vereinsregister folgenden 31. Dezember.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie von freiberuflich Tätigen des gesamten Emslandes und der Grafschaft Bentheim zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer beruflichen Interessen auf örtlicher und regionaler Ebene.
- 2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Weiterbildung der Mitglieder;
 - b) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen.
- 3) Die Verbandsziele sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftstrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Erfüllung der Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- b) Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- c) Durchführung regelmäßiger Mitgliederzusammenkünfte;
- d) jede andere Maßnahme, die dem Vereinszweck dient und geeignet erscheint, den Verein zu fördern.

§ 5 Beitritt zum Verein/Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die sich als selbständiger Handel- oder Gewerbetreibender, Handwerker, Freiberufler oder sonstiger Unternehmer am Wirtschaftsleben beteiligt und ihren Wohnsitz oder ihren Betrieb bzw. ihr Büro im Emsland oder in der Grafschaft Bentheim hat.
- 2) Wesentliches Merkmal des Vereins ist das Alleinstellungsmerkmal eines Berufs. Jeder Beruf darf - verkörpert durch das Mitglied - nur einmal vertreten sein. Von diesem Grundsatz darf nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn das bereits aufgenommene Mitglied mit der Aufnahme des neuen Mitglieds, das derselben Berufsgruppe angehört wie er, ausdrücklich einverstanden ist und dies vor der Entscheidung über den Aufnahmeantrag dem Vorstand mitteilt.
- 3) Im Vorfeld der Beantragung der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, maximal 3x als Gast bei den regelmäßigen Treffen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Beitrittsantrag, über den der Vorstand entscheidet in geheimer Diskussion. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, sie bedarf keiner Begründung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Verbandszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 3) Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die jährlichen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod eines natürlichen Mitglieds
 - b) Auflösung der juristischen Person
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss

e) Streichung aus der Mitgliederliste

2) Soweit die Mitgliedschaft durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person endet, verbleiben für das Todesjahr der natürlichen Person oder das Jahr der Auflösung der juristischen Person bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge dem Verein. Ausstehende Beiträge für das Todes- oder Auflösungsjahr werden nicht mehr erhoben.

3) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Quartals möglich. Er muss von dem Mitglied schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Quartalsende dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn dieses in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (Gesamtvorstand) in beschlussfähiger Besetzung. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Soweit ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden soll, ist dieses an der Beschlussfassung nicht zu beteiligen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und mit der Begründung dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben. Es genügt die Mitteilung an die dem Verein letztbekannte Anschrift des Mitglieds.

5) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und der fällige Betrag nach schriftlicher Mahnung, in der auf die drohende Streichung hingewiesen wird, nicht innerhalb eines Monats bezahlt wird.

Die Mahnung hat per eingeschriebenen Brief an die dem Verein letztbekannte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Ein Zugang bzw. ein weiterer Zugangsnachweis ist nicht erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vereinsvorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern.

2) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich allein. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.

5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer/in und den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

6) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als 2 Vorstandsämter gleichzeitig ausüben.

7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Regelmäßige Information der Mitglieder über Aktivitäten des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Vertragsabschlüsse
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Ziele des Vereins

2) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen durchzuführen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen oder diesen fördern. Er ist zur Geschäftsführung des Vereins berufen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- 6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils in den ersten 6 Monaten eines Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Fehlt auch dieser, wird von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahlen des Vorstandes und des Kassenführers
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassenführers
 - c) Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Festlegung wichtiger Entscheidungen
 - g) Zustimmung zu Vermögensverwendungen, die über die laufenden und gewöhnlichen Entscheidungen des Vereins hinausgehen
 - h) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Brief, ein Telefax oder eine E-Mail an die dem Verein letztbekannte Adresse der Mitglieder. Aus der Einladung müssen sich Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Versammlung ergeben. Die Einladungen müssen zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Satzungsänderung beschlossen oder Wahlen durchgeführt werden sollen, mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung, in den übrigen Fällen mindestens 8 Tage vor dem Tag der Versammlung zum Postversand gebracht werden.
- 2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - Wenn der 1. Vorsitzende die Einberufung einer Mitgliederversammlung für erforderlich hält,
 - Wenn 5 % der Mitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 4) Die Einberufung in diesem Fall (Ziff. 3) hat spätestens zwei Wochen, nachdem ein entsprechender Antrag beim 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem Nachweis der erforderlichen Zahl der Befürworter des Antrages eingeht, zu erfolgen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ver-

einsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht kann ein Mitglied bis zu zwei abwesende Mitglieder vertreten; die Vollmacht muss vor der Abstimmung dem Versammlungsleiter übergeben werden.

4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

5) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

a) die Änderung der Satzung,

b) die Auflösung des Vereins,

c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 16 Mitgliedsbeitrag

1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2) Der Mitgliedsbeitrag, der als Monatsbeitrag erhoben wird, ist von jedem Mitglied bis zum 3. Werktag im Voraus zu bezahlen.

§ 17 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd oder die unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.

18 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 19 Vereinsvermögen

1) Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Teil des Vereinsvermögens.

2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, caritativen Zwecken zuzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des „EmsNetwork e.V.“ vom 24. August 2017 als satzungsgemäß beschlossen.